

Satzung

Der „Freudenberger Bauernbühne e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freudenberger Bauernbühne“. Er hat seinen Sitz in Freudenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freudenberger Bauernbühne e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtheaters sowie die Förderung des heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Theateraufführungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle Personen mit gutem Ruf werden. Die Aufnahme als Mitglied hat auf schriftlichen Antrag hin zu erfolgen; über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder voll stimmberechtigt; zuvor haben sie nur beratende Funktion.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, können geehrt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

zu a): Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

zu b): Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich bzw. wiederholt verstoßen hat, oder sich unehrenhaft betragen hat, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu rechtfertigen. Bei leichten Verstößen kann zunächst eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

zu c): Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe der „Freudenberger Bauernbühne e.V.“ sind die Vorstandschaft sowie die Mitgliederversammlung.

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer (bis zu 6 Personen)

Ein Mitglied der Vorstandschaft muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam.

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Abrechnungen
- Berichterstattung der Prüfungskommission (Kassenprüfer)
- Entlastung der Vorstandschaft durch die Prüfungskommission (nach Ablauf einer Wahlperiode)
- Durchführung von Neuwahlen (nach Ablauf der Amtszeit)
- An- und Verkauf von Gegenständen mit größerem Wert
- Beitritt zu anderen Organisationen bzw. Verbänden
- Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
- Aussprache über Wünsche und Anträge
- Sonstiges

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntgabe in der Amberger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einzuberufen. Eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder ersetzt die ortsübliche Einladung. Anträge von Mitgliedern können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

§ 8

Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9

Amtsdauer, Beschlussfassung, Beurkundung

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Wahl ordnungsgemäß durchgeführt ist.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem jeweils leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Eine Mitgliederversammlung sowie eine Vorstandssitzung sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Im Allgemeinen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der in einer Mitgliederversammlung Erschienenen ist notwendig bei Satzungsänderungen.

$\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit der Erschienenen ist erforderlich bei Auflösung des Vereins.

§ 10

Prüfungskommission

Bei jeder Neuwahl sind zwei Mitglieder als Prüfer zu wählen; die Prüfer dürfen keine Ämter in der Vorstandschaft ausüben. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe vor jeder Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen. Bei wichtigen Gründen kann auch während des Jahres eine Prüfung vorgenommen werden. Das Prüfungsergebnis ist im Kassenbuch mit Datum und beiden Unterschriften zu vermerken. Bei jeder Mitgliederversammlung hat die Kommission einen Prüfungsbericht zu erstatten, sowie bei Neuwahlen der alten Vorstandschaft Entlastung zu erteilen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hans J. Müller', written in a cursive style.